

*An den Schatzheber zu Wolden. Entw. d. 21. Sept. 1769*

Allgemeines

# EDICT

vor

Sr. Königl. Majestät sämtliche Lande, inclusive

Schlesien,

wegen Untersuchung und Bestrafung

derer

bey Königlichen Landes- Städte- und andern

öffentlichen CASSEN,

vorgehenden

Betriegereyen, Unterschleiffe und

Nachlaessigkeiten.

---

De Dato Berlin, den 30. May 1769.

---

MEURS, gedruckt bey D. A. Funcke, Hofbuchdrucker.



**W**ir FRIDERICH, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlessien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Graffschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Wir zeithero verschiedentlich angemercket haben, daß sowohl in Absicht Unserer eigenen Cassen, als anderer öffentlichen Fonds und Gelder, welche Unserer Ober-Aufsicht untergeben, oder sonst dem gemeinen Wesen gewidmet sind, keinesweges mit der erforderlichen Treue, Richtigkeit, Genauigkeit und Ordnung zu Wercke gegangen, vielmehr darunter allerhand Betrügereyen, Unterschleife, und grobe Nachlässigkeiten vorgegangen sind, wodurch Wir bewogen worden, diese wichtige Angelegenheit Unserer Regierung durch gemessene und bestimmte Vorschriften zu berichtigen.

## §. 1.

Zuforderst finden Wir Unserer Absicht gemäß, alle, wegen Verwaltung und Berechnung Unserer Gefälle und Hebungen, auch öffentlichen Gelder, vorhin ergangene Edicta und Verordnungen, besonders das Edict vom 22. Januarii 1683. die Instruction für die Krieges- und Steuer-Commissarien vom 6ten May 1712. das Edict vom 11ten May 1727, und das Patent für die Einnehmer und Receptores vom 11ten Junii 1743, wie hiermit geschieht, völlig zu abrogiren und ihre geietzliche Kraft aufzuheben.

## §. 2.

Dahingegen soll diese Unsere gegenwärtige Vorschrift und Verordnung nicht nur Unsern eigenen Cassen- und Rechnungs-Bedienten, und deren vorgeetzten Collegiis und Curatoribus, sondern auch überhaupt allen Rendanten oder Rechnungs-Führern, deren Rechnungen nach jetziger Verfassung von Unsern dazu bestellten Collegiis und Bedienten, besonders von Unserer Ober-Rechen-Cammer untersucht, revidiret, abgenommen, und dechargiret werden müssen, zur unverbrüchlichen Richtschnur dienen und auf das genaueste befolget werden, mithin sollen sowohl die Rechnungs-Führer und Einnehmer Unserer eigenen Gelder und Gefälle, als dererjenigen öffentlichen Gelder und Einnahmen, welche Unserer Landesherrschafftlichen Aufsicht und Concurrentz untergeben sind, als zum Exempel die Rendanten der Cämmerey- und Servis-Feuer-Societäts-Armen- und Kirchen- auch aller andern Cassen, welche unter vorstehender allgemeinen Bestimmung begriffen sind, und nicht bloß denen Privat-Gesellschaften und Particuliers zugehören, sich darnach, auf das punctliche zu achten verbunden seyn.

## §. 3.

Die Ordnung und Form, nach welcher Unsere eigene Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten verwaltet werden sollen, ist durch die unterm 27ten Februarii 1769. jüngsthin von Uns vollzogene, und in völliger gesetzlichen Kraft, diesem Edicto angefügte Instruction, bereits hinlänglich bestimmt und festgesetzt. Außerdem aber bringet schon die Natur der Sache und das gemeine Recht mit sich, daß alle diejenigen, welche Landesherrliche und öffentliche Gelder und Gefälle zu erheben und zu berechnen haben, solche ihrer Bestimmung gemäß, ohne davon etwas zu veruntreuen, oder in ihren Privat-Vortheil und Nutzen zu verwenden, oder auch ohne sich darüber eine eigenwillige und willkührliche Disposition und Verwendung anzumassen, in Einnahme und Ausgabe gehörig berechnen und verwenden müssen.

## §. 4.

Hieraus folget von selbst, daß diejenigen, welche die ihnen zur Erhebung, Berechnung und Verwahrung anvertrauten Gefälle und Gelder, entweder nicht in denen Müntz-Sorten, worinn sie solche empfangen sollen, und eingenommen haben, oder nicht zu der Zeit, da solche in Rechnung zu stellen, oder zu verwenden gewesen, in Rechnung gestellet und verwendet, mithin die Casse, es sey durch Thun oder Lassen, um etwas, so ihr gehöret, gebracht, und solche Gel-

Gelder mit Vorsatz und wieder ihr besseres Wissen und Gewissen, mithin dolose, entweder gänzlich veruntreuen und unterschlagen, oder zum Theil und eine Zeitlang, in ihren eigenen oder eines andern Nutzen, und zwar im letzteren Fall, ohne die erforderliche Autorisation verwenden, mithin diejenigen, welchen die Rechenschaft und der völlige Genuß davon gebühret, darunter betrügen, sich des Verbrechens einer öffentlichen Treulosigkeit und Betrugs, und der darauf gesetzten Strafe des Diebstahls, schuldig machen.

§. 5.

Wir verordnen also, daß jeder Rendant und Cassen-Bedienter, welchen nach vorstehenden §. 2. diese Vorschrift verbindet, wenn er

a) von denen ihm zur Erhebung und Verwaltung anvertrauten Cassen-Geldern über Funfzig Rthlr. vorsätzlicher Weise, und in der Absicht, solche der Cassen-Einnahme zu entziehen und an sich zu behalten, unterschläget, und veruntreuet, auch dessen gesetzmäßig überführet ist, seines Dienstes entsetzet, mit Dreyjähriger Vestungs-Strafe beleet, auch zu Erstattung des untergeschlagenen Geldes, samt Landüblichen Zinsen von Fünf pro Cent von dem Tage an, da solches in Rechnung gestellet werden und zur Casse fließen sollen, bis zum Tage der Erstattung, angehalten werden soll.

Diese Strafe soll auch nach Beträchtlichkeit der unterschlagenen Summe und der dabey bewiesenen Bosheit, Arglistigkeit und Beharrlichkeit, mithin nach den Graden der Moralität geschärfet und dem Befinden nach, auffer der Cassation und Erstattung auf ewige Vestungs- ja, Leib- und Lebens-Strafe gerichtet werden.

b) Derjenige Rendant und Cassen-Bediente, welcher eingehobene gute Müntz-Sorten, in geringere umsetzet, und jene der Cassen nicht völlig berechnet, oder Bonifications-Gelder, so auszuzahlen gewesen, unterschläget, es mögen die Vorgesetzten daran Antheil haben oder nicht, soll auf gleiche Art, wenn das untergeschlagene Agio Funfzig Rthlr. beträgt, bestrafet, und

c) wenn die, im ersten oder zweyten Falle, untergeschlagene und defraudirte Gelder, Funfzig Rthlr. und darunter ausmachen, der Rendant, auffer der Erstattung samt Zinsen, seines Dienstes entsetzet, und niemahls wieder zu einer Cassen-Bedienung angenommen werden.

d) Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn derjenige, dem die Erhebung und Berechnung Unserer und anderer öffentlichen Gelder übertragen ist, von denen Contribuenten und Unterthanen vorsätzlicher Weise, ein mehreres einfordert und erpresset, als diese zu entrichten schuldig sind, und der Receptor und Rendant einzuheben angewiesen ist, oder auch, wenn ein Rendant die, denen Unterthanen und Particuliers, assignirte und bereit liegende Gelder, nicht zur gesetzten Zeit ausgezahlet, sondern vorsätzlich und aus wucherlichen Absichten vorenthält; wobey jedoch aufferdem denen Contribuenten und Percipienten gedoppelt so viel, als ihnen ungebührlich abgenommen und vorenthalten worden, erstattet werden soll.

Ueberhaupt setzen Wir hierdurch fest, daz wenn ein Defect ex capite doli entstehet, die, auch freywillige, Erstattung des Schadens, niemahls zu Minderung der Strafe gereichen soll. Wofern aber bey dergleichen Cassen-Defraudationen und Untreue, mehrere Delicta concurriren, zum Exempel, wenn jemand sich zugleich eines Meineides, Falsi und dergleichen schuldig gemacht: so soll die vorgesezte Strafe nach der Vorschrift des peinlichen Rechts geschärfet werden.

## §. 6.

Da Wir auch zu desto prompterer Berichtigung Unserer Gefälle, denen Cassen proportionirliche eiserne Bestände verwilliget und beygelegt haben: So ist Unser ernstlicher Wille, daz von diesen Bestands-Geldern, niemahls das geringste, in den eigenen Vortheil der Rendanten verwendet, oder gar von denenselben, auf Wucher ausgehan und gebraucht, sondern solche lediglich zu dem bestimmten Behuf angeleget, widrigenfalls diejenigen, so diesem zuwider handeln, sofort ihrer Dienste entsetzet werden sollen, wobey sich von selbst verstenet, daz die Verunreueung der Bestands-Gelder, auf gleiche Weise, wie im §. 5. verordnet, bestrafet wird.

## §. 7.

Die Rendanten und Rechnungs-Führer sind schuldig, alle eingehende Gelder, sofer gehörig zu Buche zu tragen, und in die Cassen nieder zu legen, mit hin sowohl die Cassen-Bücher und Rechnungen, als die Cassen selbst, jedesmal in gehöriger Ordnung und Richtigkeit zu führen, so daz man zu allen Zeiten draus ersehen kan, was eingekommen ist, und was noch zurtick stehet.

Wenn also ein Rendant mit Vorsatz und aus betrüglichen Absichten, entweder falsche Cassen-Extracte formiret, oder die eingehende Gelder zurtick behält, und nicht sofort zu Buche trägt, oder auch bereits erhobne Posten, auf solche Art, als Reste aufführet; So soll er ohne Nachsicht, als ein würcklicher Betrüger und untreuer Cassen-Bedienter, cassiret, auch zu Ersetzung alles, der Cassen oder denen Contribuenten verursachten Nachtheils angehalten werden. Wir setzen auch hiermit ein für allemahl feste, daz kein Rendant, bey Strafe der Cassation, die Einnahme des einen Jahres, mit der Einnahme des andern Jahres meliren soll, weil dergleichen Præcipirung künftiger Jahres-Gefälle, zu Deckung und Bestreitung der vorigen Jahres-Gefälle, einen würcklichen Defect involviret.

## §. 8.

Sowohl in Absicht Unserer eigenen, als der, Unserer Inspection und Concurrentz unterworfenen andern öffentlichen und Gemeinen-Cassen, ist die Einrichtung getroffen, daz solche durch die angeordnete Cassen-Curatores, oder diejenige Personen, denen die besondere Aufsicht darüber anvertrauet ist, von Zeit zu Zeit revidiret werden sollen, um zu verhüten, daz keine Unrichtigkeiten und Unordnungen dabey vorgehen können.

Sollten sich also wieder Verhoffen diejenigen, denen die besondere Aufsicht über die Cassen obliegt, und vorgeschrieben ist, darunter ihrer Pflicht entziehen, und den Rendanten offenbare Veruntreuungen und Betrügereyen gestatten, und nachsehen, oder wohl gar dazu die Hand bieten, und dabey concurriren; So sollen solche Pflicht-vergeißene Vorgesetzte und Cassen-Inspectores, sofern sie darunter dolose gehandelt zu haben überführet worden, nicht nur wegen Erstattung der veruntreueten Gelder in subsidium haften, sondern auch ausserdem, willkührlich und nach Befinden derer Umstände, in soferne sie Socii der Betrügereyen gewesen, mit Cassation und Vermögens-Arrest bestraft werden.

§. 9.

Gleichwie nun vorstehende Verfügungen den Fall betreffen, wenn ein Cassen-Defect ex capite doli entsteht, und ein Rendant, oder Cassen-Vorgesetzter die Untreue und Betrügerey mit Wissen und Willen begangen, mithin sich eines Delicti veri schuldig gemacht; So finden Wir auch nöthig, in Absicht der Vergehungen bey dem Cassen-Wesen, welche durch Unordnung und Nachlässigkeit der Rendanten und der Cassen-Vorsteher, mithin ex Culpa geschehen, folgendes zu verordnen:

- a) Da ein jeder Irrthum, weil er unvorsätzlich, an sich unschuldig ist; so soll auch keinem Cassen-Bedienten ein Irrthum im Schreiben und Rechnen zur Last geleyet, sondern solcher, wenn er in der Art befunden würde, brevi manu corrigiret werden. Sollte sich jedoch finden, daß ein Rendant durch Nachlässigkeit und Verabsaumung der gehörigen Ordnung und Aufmerksamkeit sich zum öftern dergleichen zur Last kommen liesse, muß er bey willkührlicher Strafe, zu mehreren Fleiß und Accurateße angewiesen, und wenn er sich darunter nicht bessert, ihm die Casse abgenommen, und er mit einer andern convenablen Bedienung versehen werden.
- b) Wenn aber ein Rendant und Cassen-Bedienter sich sonst nachlässig und unordentlich in seiner Rechnungs-Führung beweiset, denen Contribuenten, ohne gehörige Autorisation, Nachsicht giebet, Reste aufschwellen lässet, und bey deren Herbeyschaffung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und Fleiß beweiset, muß er zuörderst jedesmahl den durch seine Schuld und Versehen entstandenen Schaden ersetzen; demnächst aber nach Beschaffenheit derer Umstände, ihm sein Fehler ernstlich verwiesen, oder er deshalb in eine leidliche Geld-Strafe condemniret, wenn er sich aber incorrigible erweist, translociret, oder auch seiner Bedienung entlassen, und wenn sich ausserdem noch andere gravirliche Umstände hervorthun, und der Schade nicht ersetzt werden kan, eine proportionirliche Leibes-Strafe erkant werden.

§. 10.

In Absicht der denen Cassen vorgesetzten Curatorum und Aufseher, wollen Wir, daß wenn selbige denen Rendanten in ihren Nachlässigkeiten und Unordnungen nachsehen, und darunter nicht sofort

gemessene Verfügungen erlassen, dieselben nicht nur in Subsidium für die Ausfälle mit haften, sondern auch ausserdem zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 11.

Die denen Cassen vorgesetzten Collegia und Inspectores sollen die bemerkten Betrügereyen, Unrichtigkeiten und Unordnungen bey denen Cassen, sofort jedesmal denen respective vorgesetzten Landes-Dicasteriis anzeigen, und bey Strafe der Theilnehmung an solchen Verbrechen und Unordnungen, selbige nicht vertuschen, wie denn auch die Cassen-Controleurs, so oft sie eine Unrichtigkeit oder Unordnung derer Rendanten bemerken, solche bey gleicher Strafe, sogleich dem vorgesetzten Collegio, oder Inspectori, anzeigen sollen.

§. 12.

Damit auch jeder Rendant und Cassen-Bedienter, von seinem Verhalten auf das genaueste unterrichtet seyn möge, soll ihm von seinem zunächst Vorgesetzten nicht nur eine umständliche schriftliche Instruction ertheilet, sondern auch ein Exemplar dieses Edicts zugestellet, und er mit einem Eyde, worinn die Obliegenheiten seines Amts in allgemeinen Terminis verfasst, belegt werden.

§. 13.

Die Untersuchung derer vorkommenden Cassen-Defecte und Betrügereyen auch sonstiger Vergehungen derer Cassen-Bedienten; soll jedesmal von demjenigen Collegio, und aus dessen Mittel geschehen, dem die Casse und der Rechnungs-Bediente subordiniret ist, und welches also für die Ordnung und Richtigkeit der Casse und der Rechnungen stehen muss.

Bey Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, soll solche Untersuchung von dem Cassen-Curatore, und wenn solcher selbst bey der Sache mit verhaftet ist, von einem des Cassen-Wesens erfahrenen Rathe, von dem Justituario Camerae mit Zuziehung eines fiscalischen auch eines andern ehrlichen und geschickten Cassen-Bedienten, geschehen, auch nach Beschaffenheit derer Umstände, mehrere Rätthe, und ein gewissenhafter Regierungs- oder Criminal-Rath zu legaler Instruction des Processus mit zugeordnet werden. Wenn der Defect und dessen Untersuchung zum Ressort Unserer Regierungen, und anderer Justitz-Collegiorum gehöret; So soll dazu gleichfalls ein oder mehrere Rätthe, nebst einem fiscalischen Bedienten deputiret, auch diesen auf Requisition der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort ein oder mehrere erfahrene Rechnungs- und Cassen-Bediente, mit zugeordnet werden.

§. 14.

Dergleichen Cassen-Defraudations- und Defect-Sachen, sollen nun zwar mit möglichster Vermeidung alles Verzugs und unnötiger Weitläufigkeiten, untersucht, jedoch aber dabey nach Vorschrift Unserer Criminal-Ordnung, und wenn bloß civiliter und auf Entschädigung agiret wird, nach Vorschrift Unseres Codicis Fridericiani auf das genaueste verfahren werden.

## §. 15.

Ulterior Defensio soll in allen Fällen statt haben, wo solche nach denen Landes-Gesetzen festgesetzt und zugelassen ist, jedoch dasz solche binnen der Frist von 4 Wochen a die publicatæ Sententiæ eingebracht werde, wohingegen eine Defensio pro avertenda niemahls statt findet.

## §. 16.

Die Erkenntnisse über dergleichen Defect-Sachen, sollen allemahl von dem Collegio oder Judicio, worunter der Inculpat seiner Amts-Führung halber, unmittelbahr stehet, abgefasset, und in instantia ulterioris defensionis die Acta an das zunächst vorgefetzte Dicatorium oder Ober-Gericht eingesandt, in allen Fällen aber, wo criminaliter verfahren ist, das Gutachten des Criminal-Collegii zuvor eingeholet werden.

## §. 17.

Bey Untersuchungen, so ex Capite Doli erhoben worden, soll mit der Inhaftirung des Rendanten verfahren werden:

- a) Wenn derselbe eines würcklichen Cassen-Defects, das ist, der Veruntreuung und Unterschlagung derer Cassen-Gelder in continenti, es sey durch die Cassen-Bücher, und den Zustand der Casse, oder durch die Untcr-Rendanten oder sonst überführet, auch solcher Defect, einigermaßen beträchtlich ist, und durch Untersuchung nur noch der Gradus moralitatis cruiet werden soll.
- b) Wenn derselbe sich zwar in ersterem Falle noch nicht befindet, jedoch aber de fuga suspectus und nicht mit hinlänglicher Caution und Grund-Stücken versehen und angefessen ist.

In solchen Fällen muß sofort die Casse ad interim einem andern tüchtigen Subjecto, auf Kosten des Arrestati, übertragen, jedoch bey deren Uebergabe der Arrestat oder dessen Bevollmächtigter gehörig zugezogen werden.

Wofern aber nach erkannter Cassation, der Ausgang des Processus in ulteriore defensione, in Ermangelung eines, nach dem Ermessen des vorgefetzten Collegii, von dem Inculpato, auf seine Kosten, zu verschaffenden geschickten Subjecti zur Interims-Verwaltung, nicht abgewartet werden kann; So muß derselbe sich die Besetzung seines Dienstes gefallen lassen, und in casu victoriæ eine anderweite Versorgung bey entstehender Vacantz erwarten.

## §. 18.

Diejenigen Cassen und Instituta, welche Gelder auszuleihen haben, sollen solche niemahls ohne vorherige Anfrage und Approbation ihrer Obern und Vorgesetzten, und auf andere Art nicht, als unter Beobachtung der deshalb obhabenden Vorschriften und Anweisungen ausleihen, wiedrigenfalls nicht nur für die eigenmächtig ausgeliehene Gelder samt Zinsen ex propriis haften, sondern auch noch außerdem mit willkührlicher Strafe angesehen werden.



## §. 19.

Da auch die Richtigkeit und Sicherheit Unserer eigenen und anderer publicquen Cassen, am besten erreicht werden kan, wenn die Rendanten mit genauer Prüfung und Behutsamkeit gewählt, dazu keine andere als tüchtige Personen, welche die erforderliche Kenntniss des Rechnungs- und Cassen-Wesens, Ordnung, Affiduitat und eine wahre Redlichkeit besitzen, angenommen, ihre Rechnungen und Cassen zum öftern unvermuthet visitiret, über die festgesetzte Termine derer Abschlüsse und Rechnungs-Eingaben strenge gehalten, keine Reste statuiret, und selbst die Rendanten für ihre Personen, und in ihrem privat und häuslichen Leben und Wirthschaft nicht auffer Acht gelassen werden; So erinnern Wir sowohl Unsere General-Dicasteria, als Provintzial-Collegia, und die besondere Cassen-Auffeher hiermit so gnädig als nachdrücklich, daz sie alle diese Punkte niemahls verabläumen, vielmehr ohne Nachsicht und Ausnahme auf das genaueste beobachten und in Erfüllung bringen, damit Wir nicht genöthiget werden, die Vorgesetzten selbst deshalb verantwortlich zu machen.

## §. 20.

Schliesslich verordnen Wir, daz dieses Edict nicht nur überall gehörig publiciret und affigiret, sondern auch einem jeden Rendanten und Cassen, die solches concerniret, ein Exemplar davon zugefertiget, und bey allen Collegiis den ersten Vortrags-Tag nach Trinitatis jeden Jahres öffentlich verlesen werden soll. Wir befehlen demnach Unsern Dicasteriis und Collegiis, auch sonstigen Bedienten, welche die Aufsicht über Cassen haben, nicht minder Unserem General-Fiscal und denen sämtlichen Fiscalen, auf dieses Edict mit äußerstem Rigueur und ohne alle Ausnahme zu halten, sich darnach in judicando zu achten und auf alle darwieder vorgehende Contraventiones unablässig zu vigiliren.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30ten May 1769.

Friedrich.



v. Jariges. v. Hagen.